

Satzung

„Über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Holzminden (FTZ-Benutzungs- und Gebührensatzung)“

Präambel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.1010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung sowie §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Benutzung

1. Für die übergemeindliche Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung betreibt der Landkreis eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) im Sinne des §3 Abs.1 Ziffer 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG), die den Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden und den Betrieben mit anerkannten nebenberuflichen Werkfeuerwehren im Landkreis Holzminden für feuerwehrtechnische Arbeiten im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung des Landkreises Holzminden (Pflichtaufgaben) unentgeltlich zur Verfügung steht.
2. Die FTZ kann für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen Leistungen auch über den gesetzlichen Aufgabenumfang hinaus gegen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erbringen (freiwillige Aufgaben), wenn
 - 2.1 dadurch originäre Aufgaben der FTZ nicht behindert werden.
 - 2.2 die Leistung durch Privatbetriebe nicht zu marktüblichen Bedingungen erbracht werden können.
 - 2.3 hierdurch Aufgaben und Zielsetzungen des Landkreises Holzminden insbesondere nach dem NBrandSchG gefördert werden (z.B. Pflege, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Gerät).

Über die Zulassung zur Benutzung entscheidet die Landrätin im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister.

§ 2

Haftung

1. Für Schäden oder Verlust an Fahrzeugen, Geräten oder Materialien, die während der Inanspruchnahme der Leistungen der FTZ auftreten, haftet der Landkreis Holzminden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
2. Der Landkreis übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen.

§ 3 Höhe der Gebühren und Auslagen

1. Für Leistungen, die außerhalb der gesetzlichen Pflichtaufgaben erfüllt werden (freiwillige Leistungen), werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühr für Arbeitsleistungen beträgt 40,20 € je eingesetzten Mitarbeiter pro Stunde.
2. Die Arbeitszeit wird in AW angegeben, eine AW entsprechen 10 Minuten. Eine AW kostet dementsprechend 6,70 €
3. Auslagen für Ersatzteile und sonstig verwendetes Material sind zum Wiederbeschaffungspreis zu erstatten.
4. Folgende Leistungen werden **pauschal** (freiwillige Aufgaben) abgerechnet:
Siehe Anlage I zu dieser Satzung
5. Folgende Leistungen werden nach **Aufwand** (freiwillige Aufgaben) abgerechnet:
Siehe Anlage II zu dieser Satzung
6. Folgende Leistungen sind **kostenfrei** (Pflicht Aufgaben):
Siehe Anlage III zu dieser Satzung

§4 Raumvergabe

Die Räume der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden zentral über den Kreisschirmmeister und seine Vertreter vergeben.

1. Grundsätzlich haben Termine der Feuerwehr Vorrang.
2. Schlüssel werden gegen Übergabebeleg Mo. – Do. in der Zeit von 07:30 - 15:30 Uhr und Fr. von 07:30 - 12:30 Uhr von den Mitarbeitern der FTZ vor Ort ausgegeben.
3. Ab einer Teilnehmerstärke von 10 Personen darf grundsätzlich nur auf dem Parkplatz des Straßenverkehrsamtes geparkt werden.
4. Die Räume sind nach Ende der Veranstaltung, gem. der ausgehändigten Raumübersicht wiederherzurichten und das benutzte Geschirr in den Geschirrspüler einzuräumen.

§ 5 Zeitfeststellung und Berechnung

1. Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Zeit vom Verlassen der Standortgarage bis zur Rückkehr bzw. die zwischen dem Beginn der Arbeiten an Schläuchen und Geräten und deren Beendigung liegende Zeit.
2. Bei Abrechnung für die Inanspruchnahme der FTZ - Bediensteten wird der tatsächlich entstandene Zeitaufwand gerechnet.

§ 6
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer im Sinne des § 1 Abs. 2.

§ 7
Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der FTZ.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8
Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren

Zur Vermeidung besonderer Härten, in Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit kann die Landrätin die Gebühren auf schriftlichen Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2016 in Kraft und setzt die aktuelle Satzung

„Über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Holzminden (FTZ-Benutzungs- und Gebührensatzung)“

vom 30. März 1998 außer Kraft.

Holzminden, 17.05.2016

Landkreis Holzminden



Anlage I zur Satzung (Pauschal)

Die Folgend aufgeführten Leistungen werden pauschal abgerechnet:

1. Funkwerkstatt

Tätigkeit	Betrag
Erfassung und Kennzeichnung (Barcode) FME	7,50 €
Umprogrammieren FME	7,50 €
Reparatur durch Fremdfirma / FME (Porto und Verpackung)	10,00 €
Reparatur durch Fremdfirma / HRT, MRT (Porto und Verpackung)	10,00 €

2. Elektrowerkstatt

Tätigkeit	Betrag
Schutzleiterprüfung nicht ortsfester Anlagen GUV-I 8524	7,50 €

3. Schlauchwerkstatt

Tätigkeit	Betrag
Erfassung und Kennzeichnung neuer Schläuche	3,00 €
Kupplungen einbinden	7,50 €
Schläuche instand setzen	7,50 €
Entsorgen von Altschläuchen	5,00 €

4. Wäscherei

Tätigkeit	Betrag
Waschen, Trocknen und Imprägnieren von Überjacken	12,00 €
Waschen, Trocknen und Imprägnieren von Überhosen	10,00 €
Waschen, Trocknen von Handschuhen	5,00 €
Waschen, Trocknen von Einsatzjacken	7,50 €
Waschen, Trocknen von Einsatzhosen	7,50 €
Waschen, Trocknen von Brandschutzhauben	2,50 €

5. Pumpenwerkstatt

Tätigkeit	Betrag
Erfassung und Kennzeichnung neuer Pumpen	7,50 €

6. Fahrzeuge und Geräte

Tätigkeit	Betrag
Datenerfassung, Labeln von Neugeräten (Rettungssätze)	7,50 €

7. Atemschutz

Tätigkeit	Betrag
Erfassen und Kennzeichnung von Geräten	7,50 €
Atemschutzmaske 2 Jahresprüfung, Wartungsaufwand kostenpflichtig	5,00 €
Atemschutzmaske 3 Jahresprüfung, Wartungsaufwand kostenpflichtig	5,00 €
Atemschutzmaske 6 Jahresprüfung, Wartungsaufwand kostenpflichtig	15,00 €
Lungenautomaten 4 Jahresprüfung, Wartungsaufwand kostenpflichtig	5,00 €
Lungenautomaten 6 Jahresprüfung, Wartungsaufwand kostenpflichtig	15,00 €
Atemschutzgerät 6 Jahresprüfung, Wartungsaufwand kostenpflichtig	10,00 €
Atemluftflasche füllen	6,00 €
CSA Jahresprüfung	7,50 €

Anlage II zur Satzung (Aufwand)

Die Folgend aufgeführten Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet:

1. Funkwerkstatt

Tätigkeit	
Erstprogrammierung (FME)	
Um-/Rückbau bestehender Fahrzeugfunkanlagen	
Jährliches Update (HRT, MRT) für Dritte öffentlicher Träger, die nicht Freiwillige Feuerwehr einer Mitgliedsgemeinde sind	
Reparatur mit Eigenmitteln (HRT, MRT) für Dritte öffentlicher Träger, die nicht Freiwillige Feuerwehr einer Mitgliedsgemeinde sind	

2. Elektrowerkstatt

Tätigkeit	
Einbau und Reparatur SOSI-Anlage	
Einbau und Reparatur Beleuchtungsanlagen	
Einbau und Reparatur sonstiger elektrischer Anlagen	
Reparatur nach Schadensfeststellung (alle Elektrogeräte)	

3. Schlauchwerkstatt

Tätigkeit	
Reparatur Saugschläuche (Dichtungen, Griffe)	

4. Wäscherei

Tätigkeit	

5. Pumpenwerkstatt

Tätigkeit	
Instandsetzungen an Pumpe oder Motor	
Ölwechsel an Pumpe und Motor	

6. Fahrzeuge und Geräte

Tätigkeit	
Ölwechsel an Fahrzeugen	
Fahrzeuge TÜV vorbereiten und vorstellen	
Instandsetzungen nach Schadensfeststellung	
Ölwechsel, Kupplungstausch, Instandsetzungen	
Messer oder Spitzentausch	
Datenerfassung von Neugeräten (Absturzsicherungssätze)	

7. Atemschutz

Tätigkeit	
Atemschutzmaske instand setzen	
Lungenautomaten instand setzen	
Atemschutzgerät instand setzen	
Atemluftflasche Ventil erneuern, instand setzen	
CSA instand setzen	

Anlage III zur Satzung (Pflichtaufgaben)

Die Folgend aufgeführten Leistungen sind kostenfrei:

1. Funkwerkstatt

Tätigkeit	
Erstprogrammierung (FME)	
Erstprogrammierung (HRT, MRT)	
Jährliches Update (HRT, MRT) für Freiwillige Feuerwehr einer Mitgliedsgemeinde	

2. Elektrowerkstatt

Tätigkeit	

3. Schlauchwerkstatt

Tätigkeit	
Waschen, Trocknen, Prüfen	
Überprüfung Saugschläuche	
Überprüfung formstabiler Schläuche	

4. Wäscherei

Tätigkeit	

5. Pumpenwerkstatt

Tätigkeit	
Jährliche Prüfung nach BGG/GUV-G 9102	

6. Fahrzeuge und Geräte

Tätigkeit	
Jährliche Prüfung nach BGG/GUV-G 9102	
Geräte aus Rettungssätze nach GUV überprüfen	
Absturzsicherungssätze Prüfung nach GUV	

7. Atemschutz

Tätigkeit	
Atemschutzmaske reinigen, prüfen nach Gebrauch	
Lungenautomaten reinigen, prüfen nach Gebrauch	
Atemschutzgerät reinigen, prüfen nach Gebrauch	